



# Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-  
und Kostenrecht

Seit 1881

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

**A 1851**

131. Jahrgang · Dezember 2016

12 | 16

**Sabrina Schönrock:**

Amtsangemessene Besoldung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen

**Andreas Viertelhausen:**

Pfändung von Früchten und Tieren durch den Gerichtsvollzieher

**BGH:**

Unpfändbarkeit von Nachtarbeitszuschlägen

**BGH:**

Pfändung eines Kaufpreisanspruchs auf einem Notaranderkonto

**LG Berlin:**

Zwangsöffnung und Nachtbeschluß im Verhaftungsverfahren

**Gerichtsvollzieher – Statistik 2015**

## ■ BUCHBESPRECHUNG

### Wiedemann: Wertpapierrecht

**Wertpapierrecht – Die Zwangsvollstreckung in Wertpapiere. Das Wechsel- und Scheckprotestverfahren. Von Dipl.-Rpfl. (FH) Reinhold Wiedemann, Geschäftsleiter des AG Memmingen a. D., 5. Aufl. 2016, Juristischer Verlag Peggitz, Broschur, 24,00 Euro, ISBN 978-3-940359-33-9**

Als Lehrkraft an der Bayerischen Justizakademie in Peggitz bringt *Wiedemann* sein Lehrbuch auf den Stand von Januar 2016. Es handelt sich hierbei um eine schwierige Rechtsmaterie, zumal Vollstreckungen in Wertpapiere in der Praxis sehr selten vorkommen. Daher ist es umso wertvoller, eine komplette und ausführliche Zusammenstellung hierzu in den Händen halten zu können. Der Autor geht intensiv auf die Besonderheiten der Wertpapiere ein. Es handelt sich immerhin um eine Urkunde, mit der auch ein verbrieftes Recht verknüpft ist und bei der stets die Vorlage des Papiers erforderlich ist. Heute erhält der Gläubiger allerdings nur noch über die Vermögensauskunft von Wertpapieren Kenntnis, sind doch diese zu meist in Sammelverwahrung. Zu ergänzen wäre auch noch die Kenntnis durch die Drittauskunft gem. § 802 I ZPO, bei der zumindest depotführende Stellen und Depotkonten ermittelt werden können. Die Materie ist auch deshalb schwierig, weil die Definition von Wertpapieren aus dem bürgerlichen und Vollstreckungsrecht einerseits und dem Kapitalmarktrecht andererseits unterschiedlich ist. *Wiedemann* geht auch auf unechte Wertpapiere ein, wie Schuldscheine, Sparbücher, notarielle Urkunden, denen lediglich eine Legitimationsfunktion zukommt. In den kleinteilig gegliederten, sehr übersichtlichen Kapiteln wird auch auf die Verwahrung der Wertpapiere eingegangen und die einzelnen verschiedenen Typen werden untersucht. Einen eigenen Abschnitt bildet die Pfändung und Übertragung von Orderpapieren. Auch dieser Autor behandelt die GVGA wie eine gesetzliche Regelung, worauf der Rezensent als Fehler immer wieder gern hinweist. Dennoch sind die Ausführungen in der GVGA zum Erschließen dieser Rechtsmaterie durchaus hilfreich. Instrukтив sind die Ausführungen zur Schnittstelle mit der Forderungspfändung z. B. bei Rektapapieren, dem Grundschuldbrief und dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher sowie die vielfältigen Vorschriften der §§ 821, 822, 830, 831, 846 und 847 ZPO. Viele offene Fragen werden hierbei angesprochen, tabellarische Übersichten in der Mitte des Buches erleichtern die Orientierung. Zu kurz kommt die Behandlung der verschiedentlichen Wertpapiere in der Vermögensauskunft. Hier wäre eine Anleitung wünschenswert, wie welche Papiere aufgenommen werden müssten. Das andere Hauptkapitel behandelt den Wechsel- und Scheckprotest, wobei der Scheckprotest in der Realität gar nicht mehr vorkommt, da die Vorlage durch die Bank selbst erfolgt. Beim Wechselprotest werden die Schritte und zugrunde liegenden Vorschriften einzeln beschrieben, vor allem der in der Praxis fast noch als einzig vorkommende Vorgang bei fälligen Wechseln aufgrund von Wechselabkommen der Banken. Jedoch

sind auch diese über die Bank bei der LZB oder Bundesbank hinterlegten Wechsel sehr selten geworden, da dies heute zur Refinanzierung nicht mehr erforderlich ist. Man kann sich natürlich fragen, inwiefern ihr im digitalen Zeitalter der körperlichen Übertragung von Forderungen überhaupt noch eine Bedeutung zukommt. Solange das Recht besteht, ist der Leser jedenfalls dankbar, auch spezielle Fragen wie die Feststellung der Nichtvorlage des Wechsels wegen höherer Gewalt beantwortet zu bekommen. Auf das tatsächliche Vorgehen der Protestperson und den möglichen Inhalt der Protesturkunde wird ausführlich eingegangen. Aufgrund seiner vielen Definitionen und Erklärungen ist dieses Lehrbuch vorbildlich, es baut vor allem auf der Systematik der Vorschriften auf, da es wenig Literatur und Rechtsprechung hierzu zu geben scheint. Dieses komplexe Material aufzudröseln ist eine Fleißarbeit und sehr verdienstvoll. Als Nachschlagewerk ist es daher weniger geeignet, weil man sich überhaupt erst einmal in die Materie einfinden muss. Für Gerichtsvollzieheranwärter/-innen und in der Praxis tätige Gerichtsvollzieher ist dieses Lehrbuch unbedingt empfehlenswert.

Stefan Mroß

## ■ Hinweis auf andere Schriften

Effer-Uhe, Daniel Oliver: Entbehrlichkeit einer Aufschlüsselung der Forderung eines Sozialversicherungsträgers. BGH, Beschluss v. 11. Juni 2015 – IX ZB 76/13 mit Anmerkung von Privatdozent Dr. Daniel Effer-Uhe. In: KTS 2016, S. 211–220.

Esterhaus; Lar: Braucht der Kommissar ein Studium? In: Deutsche Verwaltungspraxis 2016. S. 267–271.

Grote, Hugo: Der neue Rechtsanspruch auf ein Girokonto nach dem Zahlungskontengesetz. In: Insbüro 2016, S. 223–230.

Hornung, Anton: Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ZPO-Zwangsvollstreckung im Jahr 2015. 1. Ein Überblick im Anschluss an die früheren Darstellung, zuletzt KKZ 2015, 151, 177, 227, 249. In: Kommunal-Kassenzeitschrift 2016, S. 145–150.

Kinne, Harald: Die Räumungsvollstreckung. Begriff, Voraussetzungen und Verfahren. In: Das Grundeigentum 2016, S. 769–774

Schmidt, Nikolaus M: Die Freigabe gem. § 36 Abs. 2 InsO. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht 2016, S. 1235–1238.

Urban, Johannes: Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmer. In: Der Sachverständige 2016, S. 145–149.

Quelle: Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB) 2016, Heft 7.

### HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – www.dgvb.de –, Treskowallee 109, 10318 Berlin. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß, Ernst-von-Biedenfeld-Straße 14, 77815 Bühl; Stellvertreter Gerichtsvollzieher Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen.

### VERLAG:

Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin.

### DRUCK:

H. Heenemann GmbH & Co. KG, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin.

### ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

### BEZUGSPREIS:

Jährlich 41,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

### ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, Arndtstraße 3, 52249 Eschweiler, Telefon (0 24 03) 5 02 69 16, Telefax (0 24 03) 5 02 69 18, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

### CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVB, Stefan Mroß, Ernst-von-Biedenfeld-Straße 14, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, Telefax (0 72 23) 80 77 68, E-Mail: info@dgvb.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

### ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2010 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Januar 2010.